

SATZUNG

der BG Bitterfeld-Sandersdorf-Wolfen 06

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen BG Bitterfeld-Sandersdorf-Wolfen 06 e.V. und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 32658 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Sandersdorf-Brehna.

(3) Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in der Region unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung oder an deren Stelle tretende steuerrechtliche Vorschriften.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitglieder-versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Partezugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung in dem Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.

Der Verein wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung.

§ 3 Gliederung und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein betreibt den Basketballsport. Er ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., des Fachverbandes Basketball Sachsen-Anhalt (BVSA e.V.), des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und anerkennt dessen Satzung und Ordnungen.

(2) Die Aufnahme weiterer Sportarten ist möglich. Der Verein kann den zuständigen Fachverbänden beitreten.

Nach Aufnahme weiterer Sportarten können spezielle Abteilungen gegründet werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. fördernden Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme zur Mitgliedschaft durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich betätigen zu wollen.

(3) Personen, die sich um den Verein oder seinem satzungsmäßigen Zweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder jedes Mitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und gilt auf Lebenszeit.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder und lizenzierte sowie mit einem Vertrag tätige Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur vierteljährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder

c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist und einmal mit einer Fristsetzung von vier Wochen vergebens gemahnt wurde.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die durch die Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten. Alle Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Beitrag ist jeweils zum 15.01., 15.04, 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag, Umlage

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden auf Vorschlag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder besitzen alle Mitgliedsrechte, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern nach pflichtgemäßer Prüfung in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise für jeweils ein Jahr erlassen oder stunden. Nach einem Jahr kann das betreffende Mitglied einen erneuten Antrag stellen.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird als Vollversammlung durchgeführt.

(2) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder und deren Erziehungsberechtigte können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Neueinrichtung von Abteilungen
- Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt (Dringlichkeitsantrag). Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden. Hierzu sind Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dieser muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

Soll der Versammlungsleiter in ein Amt gewählt werden, muss für die Dauer der Diskussion und der Wahl zu diesem Amt die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter übergeben werden, der von der Versammlung zu wählen ist.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Satzungszweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der bei der Mitgliederversammlung abwesenden Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats vom Vorstand eingeholt werden muss.

(6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn bei mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat hat.

(7) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister
d) und bis zu 5 weiteren Mitgliedern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
a) der Vorsitzende
b) der stellvertretenden Vorsitzende
c) der Schatzmeister

(3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes entsprechend des § 26 BGB vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Sprachform.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Überwachung der Arbeit der Abteilungen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse.

§ 15 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es wird in offener Abstimmung gewählt.

(3) Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt dieses Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht besetzt bzw. neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Amtes, bis zur nächsten Wahl, betraut werden.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet wird.

Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins, außer bei einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen an den BVSA e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz /Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV/IVY oder Nachfolgerbenennungen) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Telefon und E-Mail Anschriften, Bankverbindung, Lizenzen.

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der Verein oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere, Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ausschreibungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Präsidiumsmitglieder und Mitglieder. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- oder Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt die Fotos von seiner Homepage.

(4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und besondere Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion, Vereinszugehörigkeit auf der Homepage veröffentlichen und auch anderen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung in seiner Gesamtheit oder zu einzelnen Elementen widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.07.2013 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 29. August 2018